



## ÄNDERUNGEN BEI KAMMERUMLAGE



**Ab 01.01.2019 kommt es im Zuge der Novellierung des Wirtschaftskammergesetzes zu einer Neuregelung bei der Berechnung bzw Höhe der Kammerumlagen 1 und 2 (KU 1 und KU 2).**

Durch die Neuerungen ab 2019 kommt es zur Einführung eines **degressiven Staffeltarifs**. Weiters werden Vorsteuern im Zusammenhang mit Investitionen in das (ertragsteuerliche) Anlagevermögen in Zukunft von der **Bemessungsgrundlage** auszuscheiden sein. Wir empfehlen Ihnen, sich rechtzeitig mit dem Anbieter der Buchungssoftware in Verbindung zu setzen bzw die Anlage eines eigenen Steuercodes für die Vorsteuern aus begünstigten Investitionen, um die richtige Berechnung der Bemessungsgrundlage ab 01.01.2019 sicherzustellen.

### Allgemeines zur KU 1

Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Wirtschaftskammer, deren jährlicher Umsatz den Schwellenwert von EUR 150.000,00 übersteigt, verpflichtet, Kammerumlage (KU 1) zu bezahlen. Diese ist eine sogenannte Selbstberechnungsabgabe und quartalsweise (analog der Zahlungstermine von Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen) an das Finanzamt abzuführen.

### Neuer degressiver Staffeltarif (KU 1)

Ab 01.01.2019 wird ein eigener Staffeltarif eingeführt, um jene Unternehmer zu entlasten, die ein sehr hohes Vorsteuervolumen aufweisen. Nach Erreichen des Schwellenwertes von EUR 2 Mio sinkt der Prozentsatz für alle darüber hinausgehenden Beträge um 5 % (von 0,300 % auf 0,285 %).

### Neue Bemessungsgrundlage (KU 1)

Prinzipiell ist als Bemessungsgrundlage die gesamte Umsatzsteuer heranzuziehen, die dem Unternehmer in Rechnung gestellt wird (somit die geltend gemachte Vorsteuer). Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die

- geschuldete Einfuhrumsatzsteuer,
- Erwerbsteuer und
- auf den Unternehmer übergegangene Umsatzsteuer (Reverse Charge).

Dagegen sind aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden:

- Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Eigenverbrauch,
- Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Geschäftsveräußerungen und
- Umsatzsteuer, die auf Investitionen in das ertragssteuerliche Anlagevermögen fällt (neu ab 01.01.2019).

## Neuerungen bei der KU 2

Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Wirtschaftskammer, die in Österreich Dienstnehmer beschäftigten verpflichtet, die KU 2 (auch bekannt als Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag - DZ) bis spätestens 15. des nächstfolgenden Kalendermonats abzuführen. Als Bemessungsgrundlage hierfür ist die Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) heranzuziehen.

Der KU 2-Satz setzt sich aus einem für alle Bundesländer gültigen Bundeskammeranteil und einem von jeder Landeskammer festgesetzten Anteil zusammen. Ab 01.01.2019 wird die KU 2 um rund fünf Prozent gesenkt.

## Umsetzung

Grundsätzlich werden die Änderungen durch den jeweiligen Anbieter der **Buchhaltungssoftware** umgesetzt und bei einem der nächsten Updates eingespielt, sodass die richtige Berechnung in der Zukunft wieder automatisch erfolgen kann.

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).  
Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Quelle: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH, 1010 Wien, Wipplingerstraße 24, Quick News 10/2018.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1